



Per E-Mail

IG Kultur Ost
Frau Ann Katrin Cooper
Herr Johannes Rickli
Vorstand IG Kultur Ost
politik@ig-kultur-ost.ch

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 22. Oktober 2020

**Offener Brief der IG Kultur Ost zu den Massnahmen zum Schutz vor Covid-19;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Cooper
Sehr geehrter Herr Rickli

Die Regierung hat Ihr Schreiben vom 17. Oktober 2020 zu den Corona-Massnahmen mit Interesse zur Kenntnis genommen. Sie gehen darin zum einen auf das von der Regierung des Kantons St.Gallen erlassene Tanzverbot und die aktuell geltende Maskenpflicht ein und weisen auf einen Klärungsbedarf hin; zum anderen stellen Sie Fragen zu den finanziellen Entschädigungen.

Auch wenn die Regierung die getroffenen Massnahmen aus epidemiologischer Sicht für notwendig hält, bedauert sie, wenn Kulturinstitutionen und -schaffenden aus der jetzigen Regelung Nachteile erwachsen. Sie hat deshalb auch rasch weitergehende Massnahmen beschlossen. Gerne gehen wir im Folgenden auf die Finanzhilfen, die Kurzarbeitsentschädigung sowie das Tanzverbot ein.

Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte

Die Regierung hat heute basierend auf dem neuen Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (SR 818.102; nachfolgend Covid-19-Gesetz) eine dringliche kantonale Verordnung erlassen, wonach Kulturunternehmen im Kanton St.Gallen weiterhin und bis Ende 2021 Finanzhilfen in Form von Ausfallentschädigungen und neu auch Beiträge für Transformationsprojekte beantragen können. Seit Frühjahr 2020 und bis Ende 2021 stehen insgesamt rund 22,8 Mio. Franken für diese Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich zur Verfügung, je hälftig von Kanton und Bund finanziert. Die Unterstützungsmassnahmen sollen einerseits die wirtschaftlichen Auswirkungen von Covid-19 auf die Kulturunternehmen abmildern und diese zum anderen bei der Anpassung an die veränderten Verhältnisse unterstützen. Ziel ist es, die nachhaltige Schädigung des Kultursektors zu verhindern und die kulturelle Vielfalt zu erhalten.



Das Amt für Kultur kann Kulturunternehmen auf Gesuch hin entsprechende nicht-rückzahlbare Finanzhilfen ausrichten. Anspruchsberechtigt sind Kulturunternehmen in den Bereichen darstellende Künste und Musik, Design, Film, Visuelle Kunst, Literatur sowie Museen – erfasst sind somit explizit auch Konzerthäuser und -lokale sowie Clubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen. Der Kanton St.Gallen hat den Geltungsbereich im Vergleich zur bisherigen Verordnung und im Einklang mit anderen Kantonen punktuell ausgeweitet; so sind künftig beispielsweise auch Musik- und Buchverlage sowie Vermittlungs- und Veranstaltungsprojekte von Buchhandlungen und Galerien anspruchsberechtigt. Die entsprechenden Gesuchsformulare stehen ab 1. November 2020 online bereit.

Das eidgenössische Covid-19-Gesetz sieht neben der Regelung zur Kultur in Art. 11 zudem in Art. 12 ausdrücklich noch eine Regelung für Härtefall-Massnahmen vor. Der Bund kann Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Die detaillierten Regelungen dazu sind allerdings auf Bundesebene noch in Erarbeitung. Zudem ist noch offen, in welchem Umfang sich der Kanton St.Gallen bei diesen Härtefall-Massnahmen beteiligen wird, welche Schwerpunkte dabei gesetzt werden und welche Finanzierungsinstrumente im Vordergrund stehen (Darlehen oder nicht rückzahlbare Beiträge). Zum jetzigen Zeitpunkt sind deshalb hierzu noch keine weiteren Aussagen möglich.

Regelungen in Bezug auf Kurzarbeitsentschädigung

Ein Betrieb ist zudem berechtigt, Kurzarbeitsentschädigung (KAE) zu beantragen, wenn der Arbeitsausfall auf behördliche Massnahmen zurückzuführen ist. Ab dem 1. September 2020 gilt für einen Arbeitsausfall von mehr als 85 Prozent wieder die maximale Bezugsdauer von vier Abrechnungsperioden. Das heisst: Ein Betrieb hat während höchstens vier Abrechnungsperioden das Anrecht, für einen Arbeitsausfall von über 85 Prozent Kurzarbeitsentschädigung zu beziehen. Wenn der Ausfall 85 Prozent oder mehr beträgt, muss der Betrieb allerdings bei der Voranmeldung für Kurzarbeit plausibel begründen, weshalb der Betrieb nur «unrentabel» betrieben werden kann. Rückwirkend gültig ab 1. September können zudem Arbeitnehmende auf Abruf, deren Arbeitspensen um mehr als 20 Prozent fluktuieren, unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls KAE beziehen. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kann demnach Mitarbeitende auf Abruf, die über einen unbefristeten Arbeitsvertrag verfügen, in die KAE-Abrechnung miteinbeziehen. Da die Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen subsidiär zu den Kurzarbeitsentschädigungen sind, sind Betroffene in einem ersten Schritt aufgefordert, nach Möglichkeit Kurzarbeitsentschädigung zu beantragen. Hingegen haben Personen mit massgeblichem Einfluss im Unternehmen und ihre Ehegatten von Gesetzes wegen (Art. 31 Abs. 3 Bst. b und c des eidgenössischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes [SR 837.0]) keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Für Selbständigerwerbende, die wegen einer behördlich angeordneten Betriebsschliessung oder Veranstaltungsabsage Erwerbseinbussen erleiden, ist die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen zuständig. Eine Ausdehnung der Kurzarbeit für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung liegt nicht in der Kompetenz der Kantone. Es sind aktuell keine diesbezüglichen Anpassungen durch den Bund zu erwarten.



Tanzverbot

Das von der Regierung ausgesprochene Tanzverbot wird aus epidemiologischen Gründen als sinnvoll und zweckmässig beurteilt, die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Die Daten aus dem Contact Tracing zeigen, dass zahlreiche Ansteckungen beim Tanzen erfolgen. Das Tanzverbot ist, wie in den Erläuterungen zum Erlass (II. Nachtrag zur Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie [nGS 2020-076]) ausgeführt, nicht mit einem Verbot von Konzerten gleichzusetzen. Konzerte mit Sitzplätzen können ohnehin weiter durchgeführt werden und auch Stehkonzerte sind nicht verboten. Sie können weiterhin durchgeführt werden, wenn das Konzertpublikum beim Stehen eine Maske trägt, weitgehend stillsteht und der Musik zuhört. Verboten ist, dass getanzt wird. Es ist an den einzelnen Veranstaltenden zu entscheiden, ob sie aufgrund dieser Vorgaben Konzerte einzig noch mit Sitzplätzen veranstalten. Festgelegt wurde zudem, dass nur im Sitzen an Tischen konsumiert werden darf. Der Regierung ist bewusst, dass die Vorgabe der sitzenden Konsumation *an Tischen* für Veranstalter, die lediglich über eine Konzertbestuhlung verfügen, zu Problemen führt. Aus epidemiologischer Sicht erscheint das Vorhandensein von Tischen nicht erforderlich. Daher wird sich die Regierung beim Bund dafür einsetzen, dass dieser die Vorgabe von Tischen aus seiner Verordnung streicht und lediglich die Konsumation im Sitzen verlangt.

Generell gilt: Wird der Mindestabstand nicht eingehalten, sind von jeder einzelnen Person die Kontaktdaten zu erfassen. Wird der Mindestabstand zwischen Gruppen eingehalten, dann können die Kontaktdaten von nur einer Person je Gruppe erfasst werden.

Konkrete Fragen von Kulturinstitutionen und -schaffenden zu den Bestimmungen im Detail bzw. zur möglichen Durchführung von Anlässen und zu Schutzkonzepten können auch gerne über die Infostelle des Kantons (Tel. 058 229 22 33 oder infoline@sg.ch) geklärt werden.

Gerne hoffen wir, mit diesen Ausführungen zur Klärung beigetragen zu haben. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung unser aller Bemühungen, die Ansteckungsgefahr zu vermindern und die unkontrollierte Ausbreitung des Virus zu stoppen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

